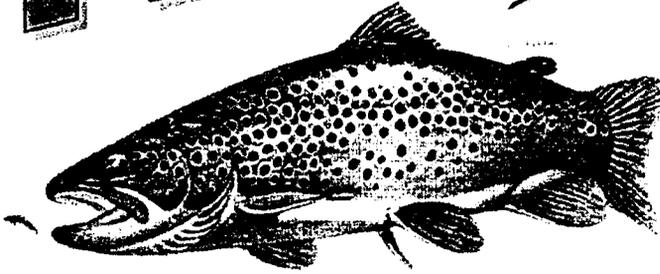


**FVEL**



**STATUTEN**

**Fischereiverein**

**Ergolz Liestal**

## Vorbemerkung

Im Interesse der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form benutzt, Sie gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

### 1. Name und Sitz

#### 1.1

Der Fischereiverein Ergolz Liestal (FVEL), gegründet im Jahre 2004, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### 1.2

Der Sitz des FVEL befindet sich in Liestal.

### 2. Zweck und Aufgabe

#### 2.1

Der FVEL ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### 2.2

Der FVEL bezweckt die Wahrung und Förderung der Fischerei, Schulung der Fischer, Schutz und Erhaltung der Gewässer sowie die Aufzucht von Fischen. Er macht sich zur Aufgabe, Fischer zu vereinen, deren Bestrebungen zur Erhaltung der Fischerei zu koordinieren, die Fischerei-Interessen bei Behörden und Amtsstellen sowie übergeordnete Organisationen zu vertreten und Massnahmen gegen Schädigung und Gefährdung der Gewässer und des Fischbestandes zu ergreifen. Er pachtet und bewirtschaftet Gewässer, um seinen Mitgliedern die Fischerei nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

## 2.3

Der FVEL kann dem kantonalen Fischereiverband BL und anderen zweckverwandten Organisationen beitreten.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, die Statuten respektiert und den Jahresbeitrag bezahlt.

Aktivmitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf eine Fischerkarte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Uebersteigt die Zahl der Aktivmitglieder, die eine Fischerkarte beantragen, die Höchstzahl der verfügbaren Fischerkarten, erfolgt die Zuteilung der Fischerkarten aufgrund der Dauer der Vereinszugehörigkeit sowie der persönlichen Arbeitsleistung und Verdienste für den Verein und die Fischerei.

### 3.2

Die Passivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern wollen, ohne Anspruch auf eine Fischerkarte zu erheben. Die Passivmitglieder haben in der GV beratende Stimme.

### 3.3

Aufnahmebegehren sind dem Präsidenten des FVEL schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Er kann von einer Begründung absehen.

### 3.4

Der Austritt aus dem FVEL erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Für das laufende Vereins-

jahr ist der Mitgliederbeitrag voll geschuldet.

### 3.5

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, insbesondere

- ihren Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichten,
- die Interessen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen,
- die Statuten, Vereinsbeschlüsse oder Fischereibestimmungen verletzen,

können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ueber einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

### 3.6

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, jedoch ohne deren Pflichten. Insbesondere sind sie von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages entbunden und haben Anspruch auf eine unentgeltliche Fischerkarte.

Aus der Mitte der ehemaligen Präsidenten oder Vizepräsidenten kann die Generalversammlung Ehrenpräsidenten ernennen. Diese stehen bezüglich Rechte und Pflichten den Ehrenmitgliedern gleich.

## 4. Finanzen

### 4.1

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 4.2

Zur Bestreitung der allgemeinen Auslagen wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Betrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Er beträgt jährlich höchstens Fr. 100.– zuzüglich allfällige Beiträge an Dachverbände (KFVBL etc.).

## 4.3

Der Preis der Fischerkarte wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Er ist so anzusetzen, dass die Kosten für die Fischpachten und die damit verbundenen Aufwendungen (Besatz, Aufzucht, Massnahmen zur Förderung einer dauerhaften und artenreichen ökologischen Entwicklung etc.) gedeckt werden können.

## 4.4

Ueber die Finanzen ist nach den einschlägigen fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen Buch zu führen. Es ist jährlich auf ende Jahr ein Abschluss zu erstellen.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

### 5.1

Die Generalversammlung

### 5.2

Der Vorstand

### 5.3

Die Rechnungsrevisoren

Die Organe werden jeweils für eine, für alle Organe gleiche Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Nachwahlen während der Amtsdauer erfolgen jeweils bis zum Ende der Amtsdauer.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5.1 Die Generalversammlung

### 5.1.1

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte (Traktanden). Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal statt.

Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern durch den Vorstand jeweils frühzeitig und auf geeignete Weise mitgeteilt, so dass diese namentlich ihr Antragsrecht wahrnehmen können.

### 5.1.2

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen

- auf Beschluss einer Generalversammlung;
- auf Antrag des Vorstandes;
- auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, die ein solches Begehren schriftlich unter Nennung des Zwecks an den Vorstand zu stellen haben. Der Vorstand hat innert 90 Tagen an Eingang eines solchen Begehrens eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

### 5.1.3

Anträge von Seiten der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens bis Ende Jahr schriftlich einzureichen. Die Anträge haben einen formulierten Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Es steht dem Vorstand frei, zum Antrag und dessen Begründung Stellung zu nehmen und gegebenenfalls einen Gegenantrag zu stellen.

### 5.1.4

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Mit einfachem Mehr kann die Generalversammlung auf Antrag eines Mitgliedes geheime Wahl / Abstimmung beschliessen. Es entscheidet das Mehr der Stimmen (relatives Mehr), ungültige und leere Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Aenderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens  $2/3$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

### 5.1.5

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ueber die Verhandlungen wird vom Aktuar oder einem anderen Vorstandsmitglied Protokoll geführt. Zu Beginn der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter die Stimmenzähler.

### 5.1.6

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die statutengemäss den Mitgliedern mitgeteilt wurden.

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstandes (Déchargeerteilung)
4. Festlegung des Mitgliederbeitrages und des Preises der Fischerkarten
5. Beschlussfassung über das Budget
6. Wahl
  - des Vorstandes
  - des Präsidenten
  - der Rechnungsrevisoren
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Aenderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins
10. Sämtliche weiteren Geschäfte, die das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung zuweisen oder die der Vorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

## 5.2 Der Vorstand

### 5.2.1

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar, einem Kassier sowie ein bis drei Beisitzern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist zulässig.

### 5.2.2

Für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident jeweils kollektiv zu zweien mit einem weiteren

## Vorstandsmitglied Unterschrift.

### 5.2.3

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

### 5.2.4

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind.
2. Organisation und Ausführung des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes.
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
4. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Buchführung und Rechnungslegung zuhanden der Generalversammlung.
6. Erstellung des Budgets zuhanden der Generalversammlung.
7. Zuteilung der Fischerkarten.
8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente zur Vorlage an die Generalversammlung.
9. Ahndung von Fischereivergehen, Verstößen gegen die Vereinsbestimmungen, soweit nicht die Generalversammlung oder staatliche Organe zuständig sind.
10. Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets über eine jährliche Kompetenzsumme von Fr. 5'000.— beschliessen für unvorhergesehene nötige Aufwendungen etc. Ebenso kann der Vorstand ohne Genehmigung der Generalversammlung für die Wahrung der Vereinsinteressen allenfalls notwendige Experten und Berater beiziehen.

11. Der Vorstand schliesst im Namen des Vereins die Pachtverträge ab. Die Kosten für den Erwerb von Pachten unterliegen nicht der Beschlussfassung / Genehmigung durch die Generalversammlung.
12. Bei Vakanzen kann der Vorstand Nachfolger ernennen. Die Ernennung erlischt mit dem nächst folgenden Zusammentreten des zuständigen Wahlorgans.

#### 5.2.5

Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Auf Wunsch steht ihnen unentgeltlich eine Fischerkarte zur Verfügung.

#### 5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

#### 6. Datenschutz

Der Vorstand ist im Bereich der Mitgliedschaft und der Verwaltung im Rahmen der Vereinstätigkeit befugt, Verzeichnisse mit den nötigen Daten der Mitglieder und von Dritten, die in rechtlichen Beziehungen zum Verein stehen, zu erstellen und zu führen. Der Vorstand verwendet diese Daten ausschliesslich zu Vereinszwecken und gibt sie nicht an Dritte heraus.

#### 7. Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Aktivmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung insbesondere

- die Liquidatoren;
- die Grundsätze und Auflagen, nach welchen die Liquidation zu erfolgen hat;
- die Verwendung eines allfälligen Restvermögens.

Bei einer Fusion geht die Generalversammlung sinngemäss vor.

#### 8. Streitigkeiten und Beschwerden

Jedem Mitglied steht das Recht zu, bei Streitigkeiten oder Beschwerden, welche die Fischerei im Einzugsgebiet des Vereins betreffen, die guten Dienste des Vorstandes in Anspruch zu nehmen und diesen mit einem Schlichtungsversuch zu beauftragen.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind dem Vorstand zur Schlichtung zu unterbreiten.

#### 9. Uebergangsbestimmung

Der FVEL wird vom FVBL folgende Pachtverträge mit allen Rechten und Pflichten übernehmen:

- Fischweidpacht mit der Gemeinde Liestal vom 21. Dezember 1999 (Bürgerbach)
- Fischweidpacht mit der Gemeinde Liestal vom 21. Dezember 1999 (Ergolz III)
- Fischweidpacht mit der Gemeinde Lauwil vom 10. Januar 2000 (Bachmättlibach)

Der Vorstand regelt mit dem FVBL und der Verpächterschaft die Details der Uebernahme der Pachtverträge.

Der FVEL übernimmt vom FVBL das Vermögen der Strecke Ergolz.

10. Schlussbestimmung

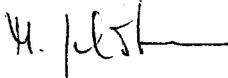
Die vorliegenden Statuten wurden am 23. April 2004 in Liestal von der Gründungsversammlung beraten und beschlossen.

Die Gründungsmitglieder:

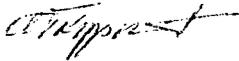
Ruedi Flury



Martin Schötzau



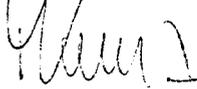
Armin Trippmacher



Andreas Hartmann



Michael Kunz



Daniel André



Willy Kaufmann



Thomas Waldmeier

